

Zum Versorgungsauftrag eines Plankrankenhauses mit einer Fachabteilung „Innere Medizin und Allgemeinmedizin – allgemein“

Mit Beschluss vom 08.05.2012 (Az.: 3 A 100/10) hat das OVG des Saarlandes einen Antrag eines Plankrankenhauses, welches nach dem Krankenhausplan für das Saarland 2006 bis 2010 mit einer „Fachabteilung Innere Medizin und Allgemeinmedizin – allgemein“ aufgenommen ist, auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Streitig war, ob Leistungen, die durch Inbetriebnahme eines Linksherzkathetermessplatzes erbracht werden, im Krankenhausbudget berücksichtigt werden müssen. Das VG des Saarlandes versagte dem Krankenhaus dieses Leistungen im Rahmen des Entgeltverfahrens 2007 mit Urteil vom 09.03.2010 (Az.: 3 K 506/08) und bestätigte damit die Entscheidung der Schiedsstelle nach § 18a KHG.

Das OVG betonte, dass sich der Versorgungsauftrag aus dem Krankenhausplan und den zu seiner Umsetzung ergangenen Feststellungsbescheiden ergebe. In den Krankenhausplan sei die Klinik nur mit dem Versorgungsauftrag „Innere Medizin und Allgemeinmedizin – allgemein“ aufgenommen. Die Frage, welche Leistungen dann erbracht und abgerechnet werden könnten, ergebe sich aus der im Krankenhausplan in Bezug genommenen ärztlichen WBO. Diese enthalte eine Schwerpunktkompetenz „Innere Medizin und Allgemeinmedizin – Kardiologie“, der ausschließlich u.a. Linksherzkatheteruntersuchungen einschließlich der Linksherzangiokardiographien und Koronarangiographien zugeordnet seien, während andere „niederschwellige“ kardiologische Leistungen wie z. B. EKG auch von anderen Fachärzten der Inneren Medizin und Allgemeinmedizin erbracht werden dürften. Von diesem Spezialisierungsmodell gehe auch der Krankenhausplan aus. Hierdurch würden die krankenhauplanerischen Ziele einer bedarfsgerechten Versorgung optimal gewährleistet.

Für die Behandlung weniger häufiger Erkrankungen würden somit leistungsfähige Fachabteilungen ausgewiesen, die aufgrund ihrer Spezialisierung einen größeren Einzugsbereich benötigten.

Soweit es die Notfallversorgung angehe, war dem Krankenhaus lediglich die „Basisnotfallversorgung Innere Medizin“ und nicht die „Fachspezifische Notfallversorgung Kardiologie/Herzkatheterzentrum“ übertragen worden. Das OVG betonte, dass die Erbringung und Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Notfallbehandlung keinen entsprechenden Versorgungsauftrag voraussetze. Notfallbehandlungen müssten bei der Entgeltvereinbarung auch nicht berücksichtigt werden.

Zwischen Krankenhausträger und den Krankenkassen ist die Zuordnung einer abgerechneten Leistung zum Versorgungsauftrag oft streitig. Diese beantwortet sich nach den Feststellungsbescheiden und Ausführungen im Krankenhausplan, der regelmäßig auf die jeweilige WBO verweist. Werden dort spezielle ärztliche Leistungen Fachärzten mit einem Schwerpunkt zugewiesen, kann dies auch im Rahmen des Krankenhausrechts Bedeutung aufweisen. Stets ist eine eingehende Überprüfung anhand des maßgeblichen Krankenhausplans und der WBO vorzunehmen. Eine vorschnelle Verallgemeinerung einzelner Entscheidungen in anderen Bundesländern verbietet sich somit.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.